

der, also getaufte und ungetaufte Kinder beisammen sein können. Wenn ferner der Herr Commissar bemerkt hat, es müsse der Kirche dasselbe Recht zustehen, wie jeder Privatgesellschaft, die ihren Gliedern Strafen, zumal Geldstrafen auferlegen könne, so frage ich: wo giebt es denn eine Privatgesellschaft, selbst unter den mit Corporationsrechten versehenen, wenn sie nicht von andern Seiten her mit dem Staate selbst zusammenhängt — wo giebt es eine Privatgesellschaft, welcher der Staat zur Eintreibung ihrer Strafen seine weltliche Macht zur Verfügung stellt? Meines Wissens kann eine solche Gesellschaft zwar Strafbestimmungen festsetzen, aber sie kann es nur im vertragsmäßigen Wege unter ihren Mitgliedern, nur auf dem Boden ihres Gesellschaftsrechtes, nicht dadurch, daß der Staat von Polizeiwegen diese Strafen vollzöge. Auf die Frage will ich nicht nochmals zurückkommen, inwiefern die Grundrechte überhaupt ein Verharren außerhalb aller kirchlichen Gemeinschaft gestatten, inwiefern namentlich §. 14 in der Art, wie er in Frankfurt debattirt und angenommen worden ist, dies zugestehet oder verwerfet. Das Wesentliche darüber hat bereits der Abg. Wigard erwähnt. Es ist allerdings so: man wollte nicht, daß auch nur der Schein entstehe, als provocire man von Seiten der Nationalgesetzgebung den Abfall von allen Kirchengesellschaften, den Unglauben, allein es beweisen schon die übrigen Paragraphen der Grundrechte, daß man die vollständigste Freiheit des Bekenntnisses selbst bis zu dem Umfange aussprechen wollte, daß Jemand auch von Allem, was man gewöhnlich als „Glauben“ bezeichnet, sich entfernen dürfe. Und, meine Herren, das paßt nicht bloß auf die sogenannten Freigeister, das paßt auch auf sehr tiefgemüthliche Menschen, auf viele der sogenannten Mystiker. Es giebt auch einen Unglauben der Mystik, der sich an keine bestimmten Formeln und Formen des Glaubens lehrt, der bloß nach seiner inneren Stimmung eine Gemüthsreligion hat und hegt, der auch, nach einer andern Bestimmung der Grundrechte, eine häusliche Andacht in seiner Weise feiern, also eine wirklich religiöse Stellung einnehmen kann, während doch nach dem allgemeinen Begriffe man ihn einen Ungläubigen würde nennen können. Das glaubte ich bemerken zu müssen, namentlich damit unser heutiger Beschluß, wohin er auch ausfallen möge, wenigstens nicht so verstanden werde, einmal, als ob wir dadurch etwas erst festsetzen wollten, was doch schon festgesetzt ist, und sodann, als ob, wenn wir den Staat von der Kirche trennen, wir damit der Kirche oder dem Staate etwas vergäben. Ich glaube vielmehr und darf es im Namen derer sagen, welche die Grundrechte gemacht haben, im Namen der Majorität zu Frankfurt, daß deren Ansicht überwiegend dieselbe war, die auch hier in der Berathung ausgesprochen worden ist, daß man die Kirche nur deshalb von dem Staate trennen wolle, um Jedem das zurückzugeben, was ihm gehört, und weil man glaubte, daß Staat und Kirche damit am Besten gedeihen würden, wenn Jeder frei und unabhängig von dem Andern

auf seinem Gebiete sich bewegen könnte. Hat die Kirche so viel innere Kraft, sich frei zu gestalten und ohne Unterstützung des Staates zu gedeihen, so wird sie diese Macht um so kräftiger entwickeln, wenn sie nur auf ihre eigenen Füße gestellt ist. Hätte sie diese Kraft nicht mehr in ihrer jetzigen Form, in der Form dieses bestimmten Glaubens, nun, so würden sich andere Formen und andere Weisen des religiösen Lebens entwickeln, denn der menschliche Geist wird immer in der einen oder der andern Weise dasjenige haben und festhalten wollen, was die jetzige Kirche unter ihrer Form ihm am Besten zu bieten glaubt. Also glaube ich, daß für die Kirche, für die Religiosität, für das religiöse Leben des Volkes in keiner Weise ein Bedenken obwalten kann. Endlich muß ich noch, obgleich ich bisher im Sinne des Ausschusses gesprochen habe, doch erklären, daß ich mich nicht entschließen kann, für dessen Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung zu stimmen. Mir scheint, daß dieser Antrag mit den Voraussetzungen des Ausschusses in Widerspruch steht, ja daß er auf bedenkliche Weise den eigentlichen Standpunkt des Ausschusses, der auch derjenige der Kammer nach deren bisherigen Abstimmungen ist, präjudicire, indem er auf die Aufhebung von Zwangsbestimmungen anträgt, die doch durch die Grundrechte selbst schon aufgehoben sind. Ich glaube vielmehr, der Standpunkt der Sache ist der: nachdem in dem Einführungsgesetze gesagt ist, daß alle den Grundrechten entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind, werden jetzt schon deshalb und trotz aller entgegenstehenden Cultusministerialverordnungen die Gerichte, die darauf hingewiesen sind, nur nach den Gesetzen zu urtheilen, solche Straf- und Zwangsbestimmungen als nicht mehr existirend ansehen, und auf diese Weise wird die Frage lediglich auf den gerichtlichen Weg zu verweisen sein. Was die Verordnung selbst betrifft, so würde sie meines Erachtens nur Gegenstand einer Beschwerde, nicht aber eines Antrages auf Aufhebung sein können. Ob der Ausschuss sich selbst geneigt finden wird, in dieser Weise seinen Antrag zu modificiren, ob er vielleicht der Meinung sich anschließen dürfte, daß bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit aller erlassenen Verordnungen, welche dem zweiten Ausschusse obliegt, auch diese Verordnung mit in Betracht zu ziehen sei, was freilich von hier aus besonders ausgesprochen werden müßte, da sie nicht in dem Gesetzblatte erschienen ist, gebe ich der späteren Debatte, und namentlich dem Herrn Berichterstatter anheim. Tritt eine solche Modification nicht ein, so erkläre ich, daß ich für meinen Theil verhindert sein würde, für den Antrag in dieser Weise zu stimmen.

Präsident Cuno: Es ist mir wieder ein Antrag auf Schluß der Debatte zugegangen, gestellt von dem Abg. Wigand. Wird der Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Präsident Cuno: Zu bemerken habe ich, daß zur Zeit die Abg. Rosenhauer, Kalb und Wagner aus Marienberg ange-